

1. Änderung

der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) 1. Änderungssatzung vom 01.10.2015

Aufgrund des Artikels 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Marktzeuln folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz)

Die Steuer beträgt

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1) | für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| 2) | für jeden weiteren Hund | 50,00 Euro |
| 3) | für Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit im Sinne der Kampfhundeverordnung vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, ber. S 583) in der jeweils gültigen Fassung (§ 5a der Satzung) | 600,00 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Marktzeuln, den 01.10.2015

Markt Marktzeuln

(s)

Gregor Friedlein-Zech
Erster Bürgermeister